

Betriebssatzung
für die
eigenbetriebsähnliche
Einrichtung
Kulturbetriebe Dortmund

Fassung vom 16.12.2010

Betriebsatzung
für
die Kulturbetriebe Dortmund
vom 16.02.2006

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsnatur, Name**
- § 2 Zweck, Gliederung, Gemeinnützigkeit**
- § 3 Stammkapital**
- § 4 Betriebsleitung**
- § 5 Vertretung nach außen**
- § 6 Rat**
- § 7 Betriebsausschuss**
- § 8 Oberbürgermeister/in**
- § 9 Stadtkämmerer/Stadtkämmerin**
- § 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**
- § 11 Wirtschaftsplanung**
- § 12 Zwischenberichte**
- § 13 Jahresabschluss, Lagebericht**
- § 14 Kassenführung**
- § 15 Inkrafttreten**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV NRW 641) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 16.02.2006 folgende Betriebssatzung für die Kulturbetriebe Dortmund beschlossen. In seiner Sitzung am 16.12.2010 hat der Rat der Stadt Dortmund beschlossen, in die Struktur der Kulturbetriebe Dortmund ab 01.01.2011 den Geschäftsbereich Dortmunder U aufzunehmen und die Betriebssatzung im § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 (b) zu ergänzen.

§ 1 Rechtsnatur, Name

Die Kulturbetriebe Dortmund werden nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2 Zweck, Gliederung, Gemeinnützigkeit

- (1) Im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen sind Aufgaben der Kulturbetriebe Dortmund der Betrieb und die Unterhaltung von Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt. Insbesondere widmet er sich der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Pflege von Theater - soweit dies nicht durch den Eigenbetrieb "Theater Dortmund" abgedeckt wird -, der Musik, der Literatur, der Kunst, der Volksbildung, der Pflege und Ergänzung der Archivbestände sowie der Erforschung der Stadtgeschichte.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildungsangebote, Veranstaltungen, sozialpädagogische Angebote und Begegnungsmöglichkeiten, Förderungsprogramme, wissenschaftliche Forschung, das Sammeln, Bewahren und Erschließen von Kulturgütern sowie die Sicherung der qualifizierten Informationsbasis der Bevölkerung durch Bereitstellung aktueller Medien für Wissenschaft, Bildung, Arbeit und Freizeit.

- (2) Zu den Kulturbetrieben Dortmund gehören die folgenden Geschäftsbereiche:
- das Kulturbüro
 - die Bibliotheken
 - die Museen
 - die Musikschule

- das Dietrich-Keuning-Haus
- die Volkshochschule
- das Stadtarchiv
- das Dortmunder U

Die Leistungs- und Finanzbeziehungen der Geschäftsbereiche untereinander, die den Rahmen des Wirtschaftsplanes nicht überschreiten, regelt die Geschäftsleitung.

- (3) Die Kulturbetriebe Dortmund verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kulturbetriebe Dortmund dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Von Dritten den Kulturbetrieben Dortmund gewährte Zuwendungen dürfen von der Stadt Dortmund nicht für andere Zwecke verwandt werden. Die Stadt Dortmund erhält bei Auflösung der Kulturbetriebe Dortmund oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person mit Ausgaben, die den Zwecken der Kulturbetriebe Dortmund fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Kulturbetriebe Dortmund wird auf 511.000 Euro festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung nach der EigVO NRW nimmt die Geschäftsleitung wahr.
- (2) Der Geschäftsleitung gehören an:
- (a) der/die Geschäftsführer/-in,
 - (b) die Leiter/-innen der Geschäftsbereiche Kulturbüro, Bibliotheken, Museen, Dietrich-Keuning-Haus, Musikschule, Volkshochschule, Stadtarchiv und Dortmunder U als Geschäftsbereichsleiter/innen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung leiten die ihnen übertragenen Geschäftsbereiche selbständig.

- (3) Die Kulturbetriebe Dortmund werden von der Geschäftsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

- (4) Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges des gesamten Betriebs. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsleitung hat der/die Geschäftsführer/-in ein Letztentscheidungsrecht.
- (5) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsregelungen innerhalb der Geschäftsleitung regelt der/die Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (6) Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.

§ 5 Vertretung nach außen

- (1) Die Geschäftsleitung vertritt die Stadt Dortmund in Angelegenheiten der Kulturbetriebe Dortmund, soweit die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten der Kulturbetriebe Dortmund vertritt der/die Oberbürgermeister/in die Stadt.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/-in der Kulturbetriebe Dortmund unterzeichnet für den Gesamtbetrieb ohne Zusatz, ebenso die Mitglieder der Geschäftsleitung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.
- (4) Andere Dienstkräfte der Kulturbetriebe Dortmund sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (5) Verpflichtende Erklärungen für den Betrieb werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von dem/der Oberbürgermeister/in oder seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet. Als Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten solche bis zu einem Betrag von 300.000 Euro.
- (6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Geschäftsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (7) Die Unterschriftsberechtigung gilt nicht für Vorlagen an die politischen Gremien und wichtige Mitteilungen an die Fraktionen des Rates oder vergleichbaren Schriftverkehr. In vorgenannten Fällen zeichnet der/die zuständige Beigeordnete.

§ 6 Rat

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet nach Maßgabe des § 41 GO NRW und des § 4 EigVO NRW über die grundlegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs; dazu zählen insbesondere
 - (a) die grundsätzlichen Zielsetzungen der Kulturbetriebe Dortmund,

- (b) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsleitung,
 - (c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie die Beschlussfassung über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung,
 - (d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
 - (e) die Entlastung des Betriebsausschusses,
 - (f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 - (g) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Rat der Stadt darüber nicht bereits im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan entschieden hat.
- (2) Darüber hinaus ist er zuständig für
- (a) die Einrichtung, Zweckbestimmung und Auflösung einzelner Geschäftsbereiche,
 - (b) Entscheidungen in den Fällen, in welchen die Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 lit. c dieser Satzung überschritten werden.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach § 59 GO NRW zu beteiligen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Die Bildung und die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach § 5 EigVO NRW.
- Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur, Sport und Freizeit des Rates der Stadt Dortmund.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von dem/der Oberbürgermeister/in zu unterrichten. Ferner ist er von der Betriebsleitung über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.
- (3) Der Betriebsausschuss ist insbesondere zuständig für
- (a) die Umsetzung der vom Rat der Stadt festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Produkte und Leistungen der Kulturbetriebe Dortmund,
 - (b) Entscheidungen über wesentliche Geschäftsvorfälle, wie zum Beispiel die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte oder das Eingehen mietrechtlicher Verbindlichkeiten bei einer Jahresmiete (Kaltmiete und Nebenkosten) über 300.000 Euro,

- (c) die Entscheidung über Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 250.000 Euro betragen, jedoch 500.000 Euro nicht überschreiten,
 - (d) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
 - (e) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit diese im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 7 Abs. 3 lit. d dieser Satzung,
 - (f) den Abschluss wesentlicher Verträge,
 - (g) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - (h) die Entlastung der Geschäftsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Rates sowie die Einhaltung des Produkt- und Leistungsplans, des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
 - (5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen der/die zuständige Beigeordnete und die Geschäftsleitung teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Ferner nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses 2 Vertreter der Beschäftigten der Kulturbetriebe Dortmund beratend teil.
 - (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der/die Oberbürgermeister/-in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
 - (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Oberbürgermeister/-in mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 8 Oberbürgermeister

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte(r) der Mitarbeiter/-innen der Kulturbetriebe Dortmund. Er/Sie regelt in der Dienstanweisung für die Geschäftsleitung, inwieweit er/sie die ihm/ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Geschäftsleitung überträgt.
- (2) Soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt, kann der/die Oberbürgermeister/-in im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Geschäftsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Die Geschäftsleitung hat den/die Oberbürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten der Kulturbetriebe Dortmund rechtzeitig und regelmäßig zu informieren und ihm/ihr auf Verlangen

Auskunft zu erteilen.

§ 9 Stadtkämmerer

- (1) Die Geschäftsleitung hat dem/der Stadtkämmerer/Stadtkämmerin rechtzeitig vor der Beratung in den Gremien den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Produkt- und Leistungsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Zwischenberichte zuzuleiten. Tritt der/die Stadtkämmerer/Stadtkämmerin einem nach Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so sind die unterschiedlichen Auffassungen des/der Stadtkämmerers/Stadtkämmerin und der Geschäftsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.

Die Geschäftsleitung hat dem/der Stadtkämmerer/Stadtkämmerin hierzu ebenso alle den Beratungsunterlagen zugrunde liegenden finanzwirtschaftlichen Unterlagen sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen; ferner hat sie ihm/ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der Kulturbetriebe Dortmund, die eine nachträgliche Erhöhung der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund festgesetzten Beträge erfordern, ist der/die Stadtkämmerer/Stadtkämmerin zu beteiligen.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die Kulturbetriebe Dortmund sind nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Dortmund zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr der Kulturbetriebe Dortmund entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Dortmund.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Kulturbetriebe Dortmund gelten die Vorschriften der §§ 9–26 EigVO NRW. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Planung muss sich in die gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systeme einpassen.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kulturbetriebe Dortmund ist zu sorgen. Hierzu ist ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO einzurichten.
- (5) Der Aufbau und die Führung eines aussagekräftigen Controlling-Systems sind sicherzustellen.

§ 11 Wirtschaftsplanung

- (1) Die Geschäftsleitung hat zwei Wochen vor der letzten Ratssitzung des ablaufenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres auf der Basis des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Jahresbudgets einen Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus

dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und beziffert den Höchstbetrag der Kredite und Kassenkredite. Er ist um einen Produkt- und Leistungsplan zu ergänzen.

- (2) Der im Haushaltsplan der Stadt Dortmund und im Wirtschaftsplan festgelegte Zuschussbedarf darf nicht überschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplans im Laufe eines Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Geschäftsleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass keine höheren Betriebsverluste eintreten, die den festgelegten Zuschussbedarf übersteigen.
- (3) Die Produkt- und Leistungsplanung soll den gesamtstädtischen Erfordernissen entsprechen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss die zugrunde liegenden Daten der Produkt- und Leistungsplanung erkennen lassen.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW erfüllt sind. Mehraufwendungen, die nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen ausgeglichen werden können, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin.
- (5) Die Geschäftsbereiche werden jeweils mit einem eigenen Teilwirtschaftsplan eigenverantwortlich nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt. Im Rahmen ihrer Mitverantwortung für den Eigenbetrieb als Ganzes beteiligen sich die Geschäftsbereiche an der Aufgaben-, Nutzen und Lastenverteilung insbesondere den Gemeinkosten in den Kulturbetrieben Dortmund.

Die Leistungs- und Finanzbeziehungen der Geschäftsbereiche untereinander, die den Rahmen des Wirtschaftsplanes nicht überschreiten, regelt die Geschäftsleitung.

§ 12 Zwischenberichte

- (1) Die Geschäftsleitung hat den/die Oberbürgermeister/-in und den Betriebsausschuss vierteljährlich durch Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplans sowie des Produkt- und Leistungsplans schriftlich zu unterrichten. Die Zwischenberichte sind innerhalb eines Monats zu erstellen und unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
- (2) Die Zwischenberichte sollen eine planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen und diesbezüglich Abweichungen aufzeigen, analysieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung enthalten. Hierzu ist ein aufgabenspezifisches System von Kennziffern zu entwerfen und fortzuentwickeln.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von dem bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO NRW

nichts anderes ergibt. § 53 HGrG ist zu beachten.

- (2) Nach der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Betriebsausschuss leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter.
- (3) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 14 Kassenführung

Für die Kassenführung der Kulturbetriebe Dortmund wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Einzelheiten regelt der/die Oberbürgermeister/-in durch Dienstanweisung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Kulturbetriebe vom 30.11.1998 außer Kraft.

Der Oberbürgermeister

Ullrich Sierau